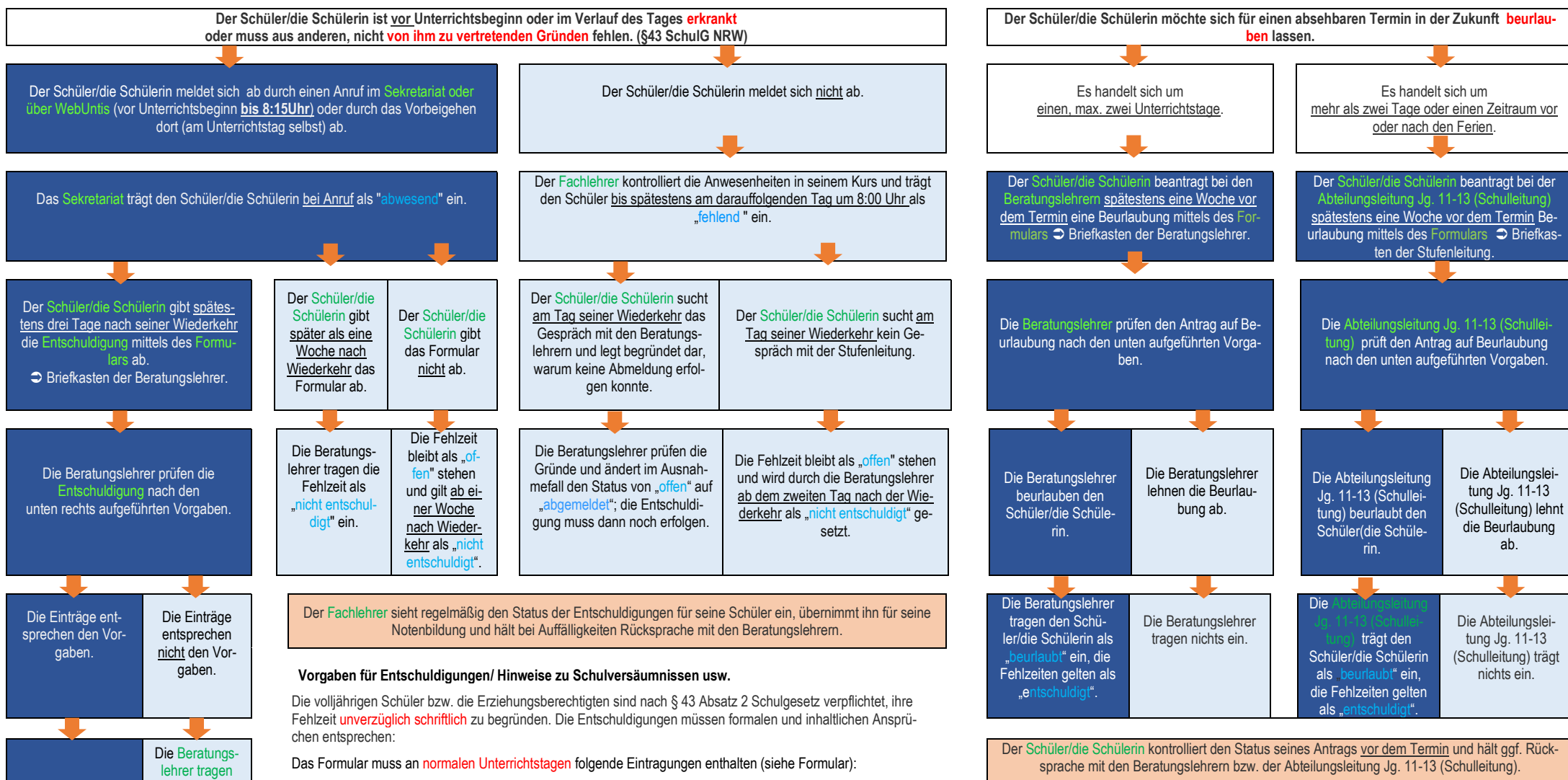


Merkblatt D_: Das Entschuldigungsverfahren in der Oberstufe der Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn ab dem Schuljahr 2024/2025



Die Beurlaubungen werden bis spätestens freitags in der Folgewoche nach Erhalt des Formulars die Fehlzeit als „entschuldigt“ ein.

den Schüler bis spätestens freitags in der Folgewoche nach Erhalt des Formulars die Fehlzeit als „nicht entschuldigt“ ein.

Der Schüler/die Schülerin sieht den Status seiner Entschuldigungen wöchentlich ein und hält bei Fragen spätestens zwei Wochen nach seiner Wiederkehr Rücksprache mit den Beratungslehrern.

- das Datum der gefehlten Tage,
- die versäumten Kurse und die Fachlehrer,
- den Grund der Fehlzeit, z. B. Erkrankung (keine Diagnose), Unfall, Arztbesuch (mit Bescheinigung)
- das Datum und die Unterschrift des volljährigen Schülers oder der Erziehungsberechtigten

Grundsätzlich gilt das Fehlen aus vertretbaren/vorhersehbaren Gründen, d. h. alle kollidierenden Termine, die im Einflussbereich des Schülers/der Schüler liegen wie z. B. planbare Arztbesuche, Fahrstunden, Führerscheinprüfung, Vorstellungsgespräche usw. und u.U. nicht im Vorfeld als Beurlaubung beantragt worden sind, als unentschuldigt. Grundsätzlich sind diese Termine außerhalb der Unterrichtszeit und außerhalb von Schulveranstaltungen (s. Terminkalender) zu legen. Angekündigte Warnstreiks im ÖPNV zählen zu den vorhersehbaren Gründen. Es besteht Teilnahmepflicht am Unterricht nach §43 Abs. 1 SchulG NRW.

Für einen Tag mit einer Prüfung, z. B. einer Klausur, gilt folgende Regelung: Wenn beim Fehlen an einem Klausurtag die unverzügliche Abmeldung bis 8:15Uhr nicht vollzogen wird, gilt die Fehlzeit als unentschuldigt. Entsprechend handelt es sich dann um eine nicht erbrachte Prüfungs- oder Klausurleistung, die mit ungenügend bewertet werden muss. Wenn für den Klausurtag ein unaufschiebbarer Arzttermin angesetzt ist, müssen die Beratungslehrer im Vorfeld darüber informiert werden (siehe Beurlaubung).

Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen (§43 Abs. 2 SchulG NRW). Hierzu nehmen die Beratungslehrer am Tag, an dem der Schüler/die Schülerin schnellstmöglich Kontakt zu diesem/zu dieser auf.

Bei sehr hohen unentschuldigten Fehlzeiten gilt folgender Rechtsspassus nach §53 SchulG NRW: „*Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.*“ Über die Umsetzung entscheidet nach §53 Abs. 7 SchulG NRW die Teilkonferenz.

Auch ein Attest muss immer mit dem ausgefüllten Entschuldigungsformular eingereicht werden.

Vorgaben für Beurlaubungen

Beurlaubungen werden i.d.R. nach Ermessen der Beratungslehrer oder der Schulleitung gewährt. Folgendes gilt allerdings immer für Beurlaubungen:

Die Schüler werden auch an Klausurtagen immer für folgende Anlässen beurlaubt:

- Beerdigungen innerhalb der engeren Familienangehörigen (bis 2. Grad)
- Hochzeiten innerhalb der engeren Familienangehörigen (bis 1. Grad)
- Unaufschiebbare Arzt-/Krankenhaustermine

Die Schüler werden an normalen Unterrichtstagen, aber nicht an Klausurtagen für praktische Fahrprüfungen beurlaubt.

Die Schüler werden generell in keinem Fall für Fahrstunden und Theorieunterricht beurlaubt.